



Informationen für enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Infizierten (mittels PCR- oder Schnelltest)

Haushaltsangehörige Personen zu einem an SARS-CoV-2 Infizierten unterliegen grundsätzlich und enge Kontaktpersonen im Einzelfall nach Mitteilung durch die zuständige Behörde einer **Absonderungspflicht**; hiervon gibt es Ausnahmen für „**immunisierte Personen**“, d. h.:

- für **geimpfte** Personen mit abgeschlossener Impfung seit mindestens 14 Tagen
- für **genesene** Personen mit Genesenennachweis (bei Nachweis einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt).

Allerdings sind „Immunisierte Personen“ nicht von der Absonderungspflicht befreit, wenn bei dem SARS-CoV-2-Infizierten eine als besorgniserregend geltende Virusvariante (**VOC**-Variants of concern, aktuell nicht mehr die alpha- und delta-Variante) festgestellt wurde.

Wenn Sie haushaltsangehörige Person sind oder als enge Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2 Infizierten von der zuständigen Behörde eingestuft wurden und der Absonderungspflicht unterliegen, beachten Sie bitte die weiteren Maßnahmen:

Für Sie gilt ab sofort eine häusliche Absonderung, d.h. Sie dürfen auch innerhalb Ihrer Wohnung keinen Kontakt haben bzw. Besuche empfangen von Personen, mit denen Sie nicht zusammenwohnen. Reduzieren Sie soweit irgend möglich auch die Kontakte innerhalb Ihrer Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie.

- Bei engem Kontakt zu einem Infizierten **innerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft /Familie** gilt die Absonderung ab dem Tag, an dem Krankheitszeichen beim Infizierten auftraten oder ab Testdatum (bei Infizierten ohne Symptome) bis zum einschließlich **10. Tag**. Infizieren sich in der Folge weitere Haushaltsmitglieder verlängert sich für die anderen Haushaltsmitglieder die Absonderungszeit nicht.
- Bei engem Kontakt zu einem Infizierten **außerhalb der Wohn-/Haushaltsgemeinschaft/Familie** gilt die Absonderung ab dem Tag des letzten Kontaktes zum Infizierten oder - bezogen auf ein Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung - ggf. ab dem Tag des letzten Aufenthaltes des Infizierten dort für einschließlich **10 Tage**.
- Wird eine enge Kontaktperson oder ein Haushaltsangehöriger während der Zeit der Absonderung selbst mittels Schnell- oder PCR-Test positiv getestet, verlängert sich für diese Person die Absonderung um 14 Tage ab dem Tag des Symptombeginns oder Testtages.

Nach § 4 Abs. 4 CoronaVO-Absonderung haben Sie die Möglichkeit die Absonderungspflicht vorzeitig zu beenden, frühestens jedoch

1. ab dem **5. Tag** der Absonderung mit dem Vorliegen eines **negativen PCR-Testergebnisses** bei Probenahme frühestens an diesem Tag,

2. ab dem **7. Tag** der Absonderung mit dem Vorliegen eines **negativen Schnelltestergebnisses** bei Probenahme frühestens an diesem Tag,
3. ab dem **5. Tag** der Absonderung mit dem Vorliegen **eines negativen Schnelltestergebnisses** bei Probenahme an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden.

Mit dem negativen Testergebnis endet Ihre Absonderungspflicht automatisch. Sie müssen das negative Testergebnis bis zum Ablauf der zehntägigen Absonderungspflicht mit sich führen und auf Verlangen Ihres Ordnungsamtes vorzeigen.

Alle Abstriche können in einer der umliegenden Corona-Schwerpunktpraxen (<http://coronakarte.kvbawue.de/>), einer zugelassenen Schnellteststelle oder in Ausnahmefällen auch beim jeweiligen Haus-/ Kinderarzt erfolgen.

Sollten Sie enge Kontaktperson zu einem SARS-CoV-2-Infizierten sein, bei dem der Nachweis primär mittels eines Schnelltests erfolgte und der sich anschließend nicht durch eine PCR-Untersuchung bestätigt, wird das Kontaktpersonen-Management des Landratsamtes Ludwigsburg Sie nach Vorliegen des negativen Testergebnisses unverzüglich über die Aufhebung Ihrer Absonderung informieren.

Sonderregelungen gelten im Kontext Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (siehe beiliegende Informationen).

Achten Sie bitte auf folgende Krankheitszeichen:

Fieber, Schüttelfrost und Abgeschlagenheit; trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, verstopfte Nase; Kopf- und Gliederschmerzen; Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns; Übelkeit und Erbrechen, Durchfall; sonstige grippale bzw. unspezifische Symptome. Messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur.

Wenn o.g. Krankheitszeichen auftreten, ist unabhängig davon, ob Sie immunisiert sind eine ärztliche Abklärung erforderlich. Ferner sollten Sie umgehend Ihren Arbeitgeber informieren, insbesondere, wenn Sie in Risikobereichen arbeiten (Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, in Arztpraxen/ Krankenhäusern, in der stationären/ambulanten Kranken- und Altenpflege usw.)

Empfehlungen zu Verhaltensregeln in der Absonderung finden Sie im Informationsblatt „FÜR PATIENTEN UND ANGEHÖRIGE - Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“ unter <https://www.rki.de>

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben der Absonderung entnehmen Sie bitte der aktuellen CoronaVO-Absonderung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Wenn Sie als enge Kontaktperson eingestuft wurden, können Sie von Ihrer Kommune eine entsprechende Bestätigung über die Pflicht zur Absonderung verlangen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KITA)

Wenn Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kontakt zu einem einzelnen Infektionsfall/Primärfall in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe hatten, gelten folgende Sonderregeln:

- Für diese Personen gelten primär keine Absonderungspflichten.
- Für Schüler*innen in Schulen, Grundschulförderklassen, Horten an der Schule sowie Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung gilt für den **Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen** eine tägliche **Testpflicht** mittels Schnelltest.
- Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten gilt eine **einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung** mittels Schnelltest.
- Ohne negativen Testnachweis gilt ein **Betretungsverbot von 14 Tagen**.
- **Immunisierte** Kinder und Schüler*innen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Diese Sonderregeln ohne Absonderungspflicht gelten nicht:

- Wenn Kinder und Schüler*innen im Zusammenhang mit einem Infektionsfall in der Familie als haushaltsangehörige Person eingestuft werden und somit der Absonderungspflicht unterliegen.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante des Coronavirus (VOC) festgestellt wurde.
- Wenn das Gesundheitsamt ein relevantes Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung feststellt oder keine ausreichenden Hygieneregeln eingehalten wurden.